

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II - 006/10
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 30.06.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	11.05.2010	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	23.06.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.06.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.06.2010
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	20.05.2010
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.06.2010	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes“ beschließen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der § 5 (1) des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 regelt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von **besonderen** Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein können. Eine Einschränkung bezüglich der Öffnung an den Adventssonntagen bzw. der Freigabe mehrerer Sonntage in Folge sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist es gegenwärtig möglich, Verkaufsstellen an allen vier Adventssonntagen aus Anlass des Weihnachtmarktes zu öffnen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 01. Dezember 2009 (BGBl. I S. 1381 vom 14.12.2009) die Regelung im Berliner Ladenöffnungsgesetz, wonach Verkaufsstellen in Berlin generell und ohne materielle Voraussetzungen an allen vier Adventssonntagen offen gehalten werden dürfen, für verfassungswidrig erklärt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssen die festgesetzten Verkaufssonntage dem Regel-Ausnahme-Gebot und dem verfassungsrechtlichen Mindestmaß des Schutzes von Sonn- und Feiertagen genügen. So haben nach dem Urteil rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorzuliegen, wenn mehrere Sonntage in Folge freigegeben werden sollen.

Im Hinblick auf die ausgehend vom Urteil des BVerfG zu erwartende Novellierung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes soll die ordnungsbehördliche Verordnung nur für das Jahr 2010 gelten.

Die für dieses Jahr beantragten Sonn- und Feiertagsöffnungen wurden geprüft und mit den Kammern und Verbänden, Einzelhändlern, Ortsbeiräten und Bürgervereinen sowie der Gewerkschaft ver.di abgestimmt. Im Rahmen der Anhörung gab es keine Einwände, lediglich der Gewerkschaft ver.di gehen die geplanten Regelungen zu weit.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**